

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 7 (1940-1941)
Heft: 10

Artikel: Zur Behandlung der Verdunkelungsrapporte
Autor: Eichenberger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit eisernen Nerven, und sicher gerade unter den Fliegern sehr viele. Aber wer kann dafür bürgen, dass nicht auch er gerade in der äussersten Gefahr einen schwachen Augenblick haben wird? Es kommt also in die sogenannte Sicherheitsformel für den manuellen Schirm ein ganz unbestimmter und unberechenbarer Faktor hinein: Der Nervenzustand des Abspringenden. Diese unbekannte Grösse bietet nicht volle Gewähr für das Oeffnen des Fallschirms. Die amerikanische Instruktion, beim Absprung immer auf den Ring zu sehen, abzuzählen und dann zu ziehen, klingt schon ziemlich fragwürdig, zumal wenn man bedenkt, mit welch grosser Geschwindigkeit man sich im freien Falle der Erde nähert, und wie leicht ist es möglich, dass in diesem Augenblick der Flieger wie hypnotisiert auf den Boden starrt, ohne etwas anderes zu sehen und ohne zu einer Konzentration der Gedanken zu kommen. Da kann es dann heissen: zu spät! Hat dagegen der Benutzer des automatischen Schirms beim Verpacken und beim Festmachen am Flugzeug, also zu einer Zeit, wo er klares Denkvermögen hatte, seine Pflicht getan und alles sorgfältig vorbereitet, so kann er im Augenblick der Gefahr, wo sein Denken und Handeln nicht mehr beansprucht wird, in aller Ruhe «aussteigen». Er wird also auch eher als der Benutzer des manuellen Schirms bis zum letzten Augenblick alle Energie auf die Bedienung des Flugzeuges verwenden können, um alle Chancen, die sich noch bieten, voll auszunützen; denn er braucht sich ja nicht auf das zu konzentrieren, was nach dem Absprung erfolgt.

5. *Behinderung des Fliegers.* Was aber geschieht bei dem manuellen Schirm, wenn der Flieger durch Schuss verwundet ist und starke Schmerzen erduldet? Wenn er der Bewusstlosigkeit nahe ist? Wenn beide Hände verwundet oder wenn Hände und Finger an der brennenden Maschine stark verbrannt sind? Wenn die Augen durch Zersplitterung der Brille beschädigt sind oder durch heisses Oel oder kochendes Wasser aus dem zerschossenen Kühlmantel des Maschinengewehrs verletzt wurden? Auch können in grösseren Höhen die Hände oder Finger des Fliegers erfrieren und nicht fähig sein, den Griffrieg zu erfassen.

Dagegen bietet der automatische Schirm selbst bei schweren Verwundungen immer noch die Möglichkeit einer Rettung, wie die Kriegspraxis in zahlreichen Fällen bewiesen hat. Aber auch sonst sind in allerletzter Zeit Beweise erbracht, dass es Rettungen mit dem automatischen Fallschirm gibt, die bei Mitführen eines manuellen Schirmes ausgeschlossen gewesen wären. Wir erinnern an den Fall des Dr. Steinhäuser von der staatlichen Höhenflugstelle Darmstadt. Das Flugzeug stürzte durch Tragflächenbruch ab, in 3000 m Höhe wurde der Flieger aus dem Flugzeug geschleudert und verlor die Besinnung, jedoch wurde er durch die selbstdämmige Oeffnung des Schirmes gerettet.

6. *Die letzte Möglichkeit.* Die Aufziehleine kann im Luftkampf durchschossen werden, und dann öffnet sich der Schirm nicht mehr. Ein solcher Fall ist natürlich denkbar. Ebensogut kann aber auch das Abzugskabel des manuellen Schirms durchschossen und so die Oeffnung des Schirms verhindert werden. Und schliesslich ist noch wahrscheinlicher als ein Treffer in Aufziehleine oder Kabel ein Schuss ins Herz des Fliegers.

Dies das Für und Wider der Meinungen im Streit über den Wert der beiden Systeme. Eine klare Entscheidung wird auf Grund blossen Überlegung kaum herbeizuführen sein. Sie wäre vermutlich bereits im Weltkriege gefallen, wenn damals schon beide Systeme hätten in Wettbewerb treten können. Aber es gab ja nur den automatischen Schirm. Er hat seine Zuverlässigkeit im Ernstfalle erwiesen durch zahlreiche Rettungen im Luftkampf. Der manuelle Schirm hat dagegen diese härteste Probe noch nicht bestanden.

Ob das kombinierte Modell, das dem Benutzer beide Möglichkeiten offen lässt, geeignet ist, den Streit zum Abschluss zu bringen, bleibt ungewiss, wie überhaupt die weitere Entwicklung des Fallschirmes nicht vorausgesagt werden kann, da sie ja von den Fortschritten des Flugzeugbaues bestimmt wird. Jeder weiss, dass es vielfach nicht gelingt, Ertrinkende aus bewegter See mit dem Rettungsring zu bergen, und doch macht keiner dem Rettungsring einen Vorwurf daraus. Wieviel weniger darf man es bei dem Gerät, das in 99 von 100 Fällen rettet, beim Fallschirm, dem «Rettungsring der Luft»!

Zur Behandlung der Verdunkelungsrapporte Von Wm. Eichenberger

Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 erlassenen Verordnungen des Bundesrates und die zugehörigen Verfüungen des EMD über die Verdunkelung, den Strassenverkehr und die Bekämpfung der Brandgefahr im Luftschatz dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Während in den ersten Wochen, nachdem die Verdunkelung als Dauerzustand verfügt worden war, im allgemeinen, abgesehen von schweren Fällen, die Fehlbaren mit einer Verwarnung da-

vonkamen, musste die A + PL durch ihre Weisung vom 5. Dezember 1940 an die Kdt. der örtlichen LO. zufolge der Disziplinlosigkeit eines Teiles der Bevölkerung verfügen, dass künftig auch bei erstmaliger Zu widerhandlung Strafanzeige zu erfolgen habe. Dieser Befehl wurde allerdings, wie aus den Verhandlungen im Ständerat anlässlich der Junisession 1941 hervorging, nicht überall gleichmässig ausgeführt, wobei sich die betreffenden LO. auf besondere Weisungen ihrer Ter.-Kdt.

stützen konnten. Gewisse Härten waren bei einer strengen Durchführung nicht immer zu vermeiden. Eine neue Weisung der A+PL vom 27. Juni 1941 gestattet daher wieder, Verstöße, bei denen es sich offensichtlich um blosse Versehen handelt, durch Verweis zu erledigen, doch gilt dies selbstverständlich nicht für vorsätzliche Zu widerhandlungen und angebliche Nachlässigkeit.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass es nur eine vollständige Verdunkelung oder gar keine Verdunkelung gibt. Halbheiten müssten sich im Ernstfall rächen und können daher auch in der Zeit des gegenwärtigen Aktivdienstzustandes nicht geduldet werden. Immerhin mag es Fälle geben, in denen die Verurteilung bei einer erstmaligen Zu widerhandlung den Bestrafen nur verbittert, während die Kontrolle einen erzieherischen Zweck haben soll.

Ein Verweis kann insbesondere in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

a) Bei leichten Vergehen, wenn das Verdunkelungsmaterial vorhanden und in gutem Zustand, aber mangelhaft angebracht ist.

b) Unter den gleichen Voraussetzungen, wenn das Material nicht angebracht ist, sonst aber der Fehlbare oder seine Familienglieder bisher zu keiner Beanstandung Anlass gaben, vorausgesetzt allerdings, dass es sich um keinen krassen Fall handelt (z. B. Brennenlassen des Lichts während längerer Zeit).

c) Gegenüber Jugendlichen bis zu 16 oder 17 Jahren, namentlich an Orten, in denen die Jugendgerichtsbarkeit nicht ausgebaut ist. In diesen Fällen empfiehlt es sich, an Stelle einer schriftlichen Verwarnung den Fehlaren persönlich vorzuladen, um ihm die Notwendigkeit der allgemeinen, restlosen Verdunkelung verständlich zu machen. Das gleiche Vorgehen wird auch gegenüber ältern Personen, die sich in die jetzigen Verhältnisse nicht mehr recht schicken können, oft am Platze sein.

d) In Fällen höherer Gewalt: Wegreissen des Verdunkelungsmaterials durch Sturmwind oder Platzregen, wobei aber feststehen muss, dass das Material vorher richtig befestigt war. Bei Unfällen oder plötzlicher Erkrankung eines Familienangehörigen; dabei sollte jedoch die Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen werden, die betreffenden Personen darauf hinzuweisen, dass alle Räume, die irgendwie einmal des Nachts benutzt werden können, verdunkelt sein müssen; das Nichtverdunkeln von Küchen, Badzimmern, WC. kann im allgemeinen nicht als Entschuldigung gelten.

e) Wenn Kommisierungsgründe vorliegen, wie hohes Alter, langer Militärdienst, grosse finanzielle Bedrängnis.

In den genannten Fällen ist aber unerlässliche Voraussetzung, dass der Fehlbare die Zu widerhandlung einsieht und bedauert. Benimmt er sich der Kontrolle gegenüber renitent, so wird man auch bei blossem Fahrlässigkeit Anzeige erstatten müssen, unbeschadet der Möglichkeit, den Betref-

fenden wegen Zu widerhandlung gegen Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1941 dem Ter.-Kdo. zur disziplinarischen Bestrafung zu überweisen.

f) Bei nachweisbarer Geistesgestörtheit oder Geisteschwäche, wenn die Pfleger im übrigen die nötige Sorgfalt walten liessen.

Zur Erläuterung des oben Ausgeführten mögen hier einige Beispiele aus der Praxis angeführt sein:

1. In einem Altersheim haben Verwalter und Personal grosse Mühe auf die Verdunkelung aller Patientenzimmer verwendet. In einer Nacht entfernte nun ein an Alterserscheinungen leidender Insasse den Verdunkelungsvorhang. Zuerst wurde der Verwalter eingeklagt, der jedoch gegen das Strafmandat des Einzelrichters in Strafsachen Einspruch erhob. Die Anzeige wurde daraufhin vom zuständigen örtlichen Kdo. in Uebereinstimmung mit dem Richter zurückgezogen. Bei genauer Kenntnis des Tatbestandes wäre überhaupt keine Anzeige erfolgt. In einem ähnlich gelegenen Falle stellte der Richter das Verfahren von sich aus ein, unter Uebernahme der Kosten durch den Staat.

2. In einer Familie erkrankte ein kleines Kind plötzlich in der Nacht, so dass sich die Eltern in die Küche begeben mussten, die ordentlicherweise nachts nicht betreten wird und daher — was an sich zwar unstatthaft ist — nicht verdunkelt war. In der Aufregung dachte niemand mehr an das unverdunkelte Fenster. Da zudem die Mutter einige Monate zuvor längere Zeit krank gewesen war, wofür Rechnungen in einem hohen Betrag beigebracht wurden und das Kind in Spitalpflege gebracht werden musste, wurde von einer Anzeige abgesehen, die Familie aber auf die begangene Fahrlässigkeit eindringlich aufmerksam gemacht.

3. Ein Untermieter wurde von einer Kontroll-Patrouille gemeldet, weil er während längerer Zeit sein Zimmerfenster nicht verdunkelt hatte. Der Tatbestand war nicht leicht und der Fehlbare gab ihn auch ohne weiteres zu. Er machte in seinem Einspruch gegen das Strafmandat jedoch geltend, dass er erst vor einigen Tagen aus dem Militärdienst zurückgekehrt sei und dass er seit Herbst 1939 621 Dienstage aufwies. Die Bestrafung dieses Wehrmannes wäre eine Härte gewesen, die nicht zur Dienstfreudigkeit beigetragen hätte. In Uebereinstimmung mit dem Richter wurde die Anzeige zurückgezogen, wobei inzwischen allerdings auch die bekannte Erklärung von Herrn Bundesrat Kobelt, Chef des EMD., im Ständerat abgegeben worden war, in welcher die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse empfohlen wurde.

4. In einem Einspruch gegen das Strafmandat des Richters machte eine Frau geltend, ihr Kind habe in einer Art von Schlafwandel das WC.-Fenster geöffnet und nicht wieder geschlossen. Der zuständige Richter legte den Rückzug der Anzeige nahe, was auf den ersten Blick gerechtfertigt erscheinen konnte. Erhebungen durch die Berufs-

polizei, die vom Kdo. der LO. angeordnet wurden, ergaben jedoch ein ganz anderes Bild. Weder leidet das betreffende Kind an eigentlichem Schlafwandel, durch den das Bewusstsein ausgeschaltet wäre, noch war das Fenster vorher geschlossen. Es handelte sich um blosse Schlaftrunkenheit und die Mutter gab bei der Befragung zu, dass im Sommer das WC.-Fenster nie ganz geschlossen sei. Selbstverständlich musste hier die Anzeige aufrechterhalten bleiben.

Wenn keine Anzeige erstattet wird, muss auf jeden Fall der Fehlbare auf den Verstoss aufmerksam gemacht werden, damit er die nötigen Anordnungen zur richtigen Verdunkelung treffen kann. Ausserdem wird eine Nachkontrolle erforderlich sein. Ob die Verwarnung mündlich oder schriftlich zu erfolgen hat, ist eine oft auch lokal bedingte Ermessensfrage. Damit sie wirksam ist, muss sie unverzüglich, spätestens aber am folgenden Tag, erfolgen. Auch empfiehlt sich das Anlegen einer Kartothek.

Für die Rapporte über die Zuwiderhandlung gegen die Verdunkelungs- und gegen die Verkehrsvorschriften genügen die vier Fragen «wer, wann, wo, was» nicht. Es treten ergänzend die Fragen «wie» und «warum» dazu, die eigentlich im «was» mitenthalten sind, aber doch präzisiert werden müssen. Um dem Funktionär, welcher die Rapporte verarbeitet, und dem urteilenden Richter die Möglichkeit zu geben, alle Umstände des Falls zu prüfen, muss beispielsweise bei Nichtverdunkelung angegeben sein, ob ein Fenster oder eine Aussenbeleuchtung überhaupt nicht verdunkelt war oder ob vergessen wurde, die Verdunkelung anzubringen oder ob ein an sich richtig verdunkeltes Fenster geöffnet wurde. Die Angabe näherer Umstände ist besonders bei mangelhafter Verdunkelung unentbehrlich; andernfalls wird der Verzeigte den Tatbestand sehr oft bestreiten. Die Kontrollmannschaft erwähne daher, ob, um ein Beispiel zu nennen, eine Lampe den blauen Schutzanstrich teilweise verloren hat oder ob die verwendeten Vorhänge zu viel Licht durchscheinen lassen usw. Das «Warum» soll die belastenden oder entlastenden Umstände enthalten, da der Richter nach Gesetz verpflichtet ist, den einen sowohl wie den andern Rechnung zu tragen.

In manchen Fällen werden diese erst im Gerichtsverfahren hervorgehen. Sehr oft aber können bereits die Luftschutzorgane den Sachverhalt abklären und zeitraubende, die Parteien blass verärgernde Verhandlungen ersparen.

Abschliessend möchten wir aber feststellen, dass die Verwarnung oder der Verweis die Ausnahme, die richterliche Bestrafung die Regel sein muss, wenn nicht dem Schlendrian die Türe geöffnet werden soll.

Nachschrift der Redaktion: Die Kontrolle der Verdunkelung wird in den verschiedenen luftschutzwichtigen Ortschaften auch ganz verschieden durchgeführt. Das mag zum Teil natürlich mit den lokalen Verhältnissen begründet sein. Vorstehender Artikel soll zeigen, wie zweckmässig vorgegangen wird. Das System hat sich in einer grossen Ortschaft bewährt.

In kleineren Ortschaften, wo alle Einwohner einander kennen, kann die Verdunkelungskontrolle eine schwere Belastung für das Pflichtbewusstsein und die Disziplin der Truppe werden. Erhebt nämlich der angezeigte Fehlbare Einspruch gegen die Bussenverfügung des Richters, so müssen die Angehörigen der Kontrollpatrouille in der Verhandlung vor Gericht als Zeugen auftreten. Ist der Angeklagte ein kleinlicher Spiessbürger und Querulant (dass er überhaupt Einspruch erhebt, deutet oft schon darauf hin, abgesehen von Fällen, wo der Patrouille wirklich ein Irrtum unterlaufen ist) und der Zeuge ein Gewerbetreibender, der auf das Wohlwollen der Bevölkerung angewiesen ist, so kann ihm durch den Spiessbürger wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden, und es muss sich um einen sehr charakterfesten Luftschutzsoldaten handeln, wenn er bei seinem nächsten Patrouillengang wirklich nur als Soldat überlegt und handelt und nicht auch oder ausschliesslich als Geschäftsmann. Bei einem grossen Teil wird sicher ein späteres Mal in ähnlichen Fall nicht mehr pflichtgemäß gehandelt, und wo Pflichtbewusstsein und Disziplin der Leute einmal durchbrochen ist, kommt die ganze Truppe auf eine schiefe Bahn und die mühsam erreichte Erziehung ist verdorben.

Die Ahndung der Verfehlungen gegen die Verdunkelungsvorschriften (d. h. gegen einen militärischen Befehl) müsste auf militärischem Wege geschehen, und bei nötigen Untersuchungen müsste der schriftliche Rapport der Kontrollpatrouille ohne «Veröffentlichung» der Namen der Angehörigen dieser Patrouille genügen.

Literatur

Ueber das Unwirksamwerden von Brandplättchen.
Doz. D. Hans Bode, Kiel. Gasschutz und Luftschutz
11, (1941) 93—94.

Die englischen Brandplättchen enthalten als wirksamen Bestandteil ungefähr 0,3 g gelben Phosphor. Beim Trockenwerden oxydiert der Phosphor und die dabei freiwerdende Wärmemenge bringt ihn auf den Entzündungspunkt (ungefähr 45°C), was dann auch das Abbrennen des Zelloidblättchens zur Folge hat. Die Entzündung scheint aber nur in relativ trockener Luft (die Bewegung der Luft wird auch beitragen) statt-

zufinden. Der Autor stellt auf jeden Fall in Versuchen fest, dass in durch Wasserdampf halb oder ganz gesättigter Luft, die Reaktionsgeschwindigkeit der Phosphor-oxydation zu langsam ist, um die zur Entzündung nötige Wärmekonzentration zu erreichen. Praktisch verschwindet damit jedoch der Phosphor aus dem Brandplättchen und es wird der Schluss gezogen, dass nach längstens drei Monaten diese Brandplättchen, sofern sie nicht unter Wasser liegen (wo die Oxydation des Phosphors nicht stattfinden kann), unwirksam geworden sind.